thige Direction des Geschäftsbetriebs von dem ersten Rath, zus mal wenn die Stelle des vierten Raths wieder besetht wird, füglich mit besorgt werden konnen; übrigens hat die Deputation, da die für die Rathe und das übrige Personal ausgeworfenen Gehalte sich auf früher ausgesetzte Besoldungen gründen und die Grenzen der Mäßigung nicht übersteigen, gegen diesen Stat, der übershaupt aus den angesührten Gründen nur als provisorisch anzuses hen, zur Zeit eine Erinnerung nicht aufzustellen sich veranlaßt gefunden.

Abg. M. Richter (aus Zwickan): Ich muß ben Referensten ersuchen, benn doch einige nahere Aufschlusse über diese Position der Kammer zu geben, da im Deputationsgutachten gar nichts darüber enthalten ist, und gesagt wird, die Gesschäfte und die Bestimmungen dieser Oberrechnungsdeputation seien ungewiß.

Staatsminister v. Carlowis bemerkt als bermaliger Vorsstand der Oberrechnungsbeputation: Die Geschäfte derselben bestehen in der Abnahme und Justissication der Rechnungen über die Cassenverwaltung bei den obern Staatsbehörden, so wie derzienigen Rechnungen, welche ihr überdieß noch besonders zugewiesen worden seien, oder ferner zugewiesen werden dürsten. Wenn einerseits die Rechnungen der untergeordneten Behörden von den ihnen vorgesetzten revidirt und justissicirt werden, so sei anderer Seits auch nothwendig, daß in der Oberrechnungsdeputation eine eigene selbstständige Behörde bestehe, welche die Rechnungen der obern Behörden in gleicher Maße revidire und justissicire.

Die mefentlichen Beranberungen, welche jest faft in allen Theilen ber Staatsverwaltung getroffen werben, muffen auch einen großen Ginfluß auf bas Rechnungswefen haben. Bangen werbe letteres febr vereinfacht, indem manche Rechnungen gang verschwinden und andere furger und überfichtlicher werden, bagegen entstehen aber auch neue, und mahrend furglich ber Deputation bas gesammte Rechnungsmefen bes foniglis chen Sofes entnommen worden fei, feien ihr wieder gahlreiche Rechnungen, mit welchen fie vorhin nichts zu thun gehabt habe, gur Begrbeitung jugewiefen worben. Bevor nun bie neuen Einrichtungen in der Verwaltung und somit auch in bem Rech: nungswesen vollig zu Stande gebracht feien, laffe fich nicht überfeben, welche Daffe von Geschaften ber Dberrechnungebe putation funftig obliegen werde und welches Perfonal zu beren prompter und grundlicher Beforgung erforberlich fein burfte. Daber fei ber vorige Etat ber Deputation gur Beit noch proviforifch beigubehalten gemefen. Bas an bem barin angegebenen Aufwande erspart worden fei und ferner ohne Nachtheil fur ben Dienst erspart werben tonne, verbleibe unerhoben ber Staats: faffe. Namentlich feien von ben im Etat enthaltenen Stellen die zweier Oberrechnungerathe und eines Eraminators erledigt und bermal auch nicht wieber befett, auch von bem Disposis tionsquantum an 900 Thir. im Jahre 1833 nur 275 Thir. gebraucht worden.

Bas das Directorium der Deputation betreffe, so sei in Betracht zu ziehen, daß dieselbe aus Rathen mehrerer Ministerien und Oberrechnungsrathen zusammengesetzt sei, welche verzeinigt das Plenum bilden und daselbst die wichtigern Beschlusse,

namentlich über die Ertheilung der Justissicationen und die Libes ration der Rechnungsführer fassen. Während die Oberrechts nungsräthe die Borstände der verschiedenen Abtheilungen der Rechnungsgeschäfte seien, liege den Ministerialräthen die Berzmittelung zwischen ihren Ministerien und der Deputation ob. Einer in dieser Maße und nach der bisherigen Erfahrung zwecksmäßig zusammengesehten Behörde könne am angemessensten nur ein Ministerialvorstand vorstehen und da für diesen bereits ein Sehalt ausgesetzt sei, so habe es eines besondern Gehalts für die Direction der Deputation nicht bedurft.

Referent: Die Deputation hat auch blos ben 3weck geshabt, daß man nicht einen besoldeten Director wählen moge. Es ist jett kein Gehalt dafür ausgeworfen, und wird kunftig keiner ausgeworfen, so liegt es ganz in der Macht der Staatszregierung, einen höhern Staatsbeamten für diese Directorials Geschäfte zu bestimmen.

Ubg. Uten ftabt: Mir ift auch ein Bebenten beigegan= gen, ob überhaupt nach ben jetigen Beranberungen in ber Bers faffung bie Dberrechnungsbeputation noch nothig fei, und ob fie nicht in ber Stellung, welche fie jest gu haben icheint, ber Berantwortlichkeit ber Ministerialchefs entgegen trete. Ich weiß nicht anders, als bag fie bestimmt mar, die Generalcontrole aller Musgaben zu fuhren. Das mar allerdings nothig zu einer Beit, wo die Musgaben fur jedes einzelne Departement nicht ge= nau geschieden maren und um zu überfeben, in wie fern die mirflich ausgeworfenen Etats ftreng inne gehalten worden maren. Dach: bem aber fur jedes Departement ein befonderer Etat ausgewors fen ift, fcheint es mir in ber Pflicht eines jeben Minifteriums gu liegen, nachzuweisen, wie bie Bewilligung ausgegeben fei, und es scheint mir bier feine besondere Controle nothig gu fein. Gie fonnte fich blos auf die Staatseinnahme beschranken, bas scheint mir aber bann wieder gufammen gu fallen mit ber Rechnungsbe= borbe, welche bei bem Finangministerium bestehen muß, und bie Controle ber Staatseinnahme gu fuhren bat. Goll in ihrer Stellung liegen, Die Rechnungen ju fustificiren, fo fcheint mir die Berantwortlichkeit gegen die Stande befeitigt zu merben. Im Gegentheil follte ich meinen, wenn eine Rechnungs= behorde zum sichern Unhalt fur die ftandische Controle ju bilden ware, fo mußte fie fo zu ftellen fein, baß fie ben Stanben allein verantwortlich ware; bann wurde fie aber ber Rechnungsbehorbe bes Finangminifteriums entgegen treten. Ich febe alfo nicht ein, warum diefe Beborde noch befonders befteben, und warum fie nicht bem Finangministerium untergeordnet merben foll. habe auch die Bemerkung, daß fie provisorisch fei, nur fo vers ftanden, bag man fie einstweilen, weil fie einmal beftebt, beis behalte, mit bem Gintritt ber nachften Stanbeversammlung aber bie getroffene zwedmäßigere Beranderung mit berfelben ans zeigen will.

Staatsminister v. Zeschau: Ich muß bemerken, baß biese Behorde einer veranderten Organisation bedarf, welches zum Theil aus der neuen Einrichtung der Staatsverfassung hers vorgeht; daß aber eine solche Behorde bestehe, scheint mir doch nothwendig zu sein; benn es muß sehr baran gelegen fein, die